

SO_GERICHTE STBER.2017.60 vom 7. Juni 2018

SO Obergericht, 2018-06-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_STBER.2017.60_d20180607

FR: SO_GERICHTE STBER.2017.60 du 7 juin 2018

IT: SO_GERICHTE STBER.2017.60 del 7 giugno 2018

Regeste

Raub

Erwägungen

E. 1

Vorhalt

Dem Beschuldigten A.____ wird vorgehalten, er habe am 12. Juli 2015, zwischen 21:55 Uhr und 22:03 Uhr, in Hägendorf, Solothurnerstrasse 14, BP-Tankstellenshop, zum Nachteil von E.____ sowie der D.____, in der Absicht, sich unrechtmässig zu bereichern, die Geschädigte E.____ unter Androhung gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben (der Beschuldigte habe sie mittels vorgehaltenem Messer bedroht) gezwungen, die Kasse des Tankstellenshops zu öffnen und ihm Geld auszuhändigen. Nachdem der Beschuldigte das Bargeld in der Höhe von ca. CHF 1'000.00 behändigt hatte, habe er den Tankstellenshop verlassen und sei zu Fuss geflüchtet.

E. 2

Die Aussagen

E. 2.1

Am 15. Juli 2015 wurde die Angestellte des Tankstellenshops, E.____, als Auskunftsperson polizeilich befragt (AS 8 ff.). Sie führte aus, dass sie den Shop um 22:00 Uhr habe schliessen wollen. Etwa eine Minute vor 22:00 Uhr habe eine Person den Shop betreten und sei mit einem Messer auf sie zugegangen. Die Person habe das Messer gegen sie gerichtet und gesagt: «Gib Geld». Sie habe laut geschrien. Er habe wiederholt: «Gib Geld». Sie habe die Kasse geöffnet und ihr sämtliches Notengeld gegeben. Der Täter habe dann den Shop fluchtartig verlassen und sei davon gerannt. Der Täter sei männlich gewesen, ca. 180 cm gross mit mittlerer Statur. Er sei schwarz gekleidet gewesen und habe eine weisse Maske getragen. Das Messer habe er über die Theke gehalten. Er habe sie aber damit nicht berührt, es sei immer ein gewisser Abstand zum Messer gewesen. Der Täter habe sie nicht körperlich angegangen. Sie habe dem Täter wohl ca. CHF 1'000.00 ausgehändigt. Sie habe sich schrecklich gefühlt und grosse Angst gehabt.

2.2.1 Anlässlich der Einvernahme nach vorläufiger Festnahme durch die Staatsanwaltschaft am 25. August 2015 (AS 215 ff.) führte der Beschuldigte aus, dass er mit dem Raub nichts zu tun habe.

2.2.2 Am 28. August 2015 wurde der Beschuldigte polizeilich einvernommen (AS 29 ff.). Er führte aus, dass er an seinem Geburtstag in [...] eine Auseinandersetzung gehabt habe, bei welcher seine Jacke gerissen sei. Am Tag darauf habe er deshalb die Jacke in einen Altkleidersammlungssack mit anderen Kleidern sowie diversen Masken eingepackt und

diesen auf die Strasse gestellt für Leute, die die Sachen gratis mitnehmen wollten. Am Tag darauf sei der Sack nicht mehr dort gewesen. Es seien Masken von seinem Bruder gewesen, eine scream-Maske, eine schwarze Maske und andere Masken. Er denke, sein Bruder habe die Masken in den Sack gesteckt. Er habe die Masken seines Bruders getragen; dies habe die ganze Familie zum Spass gemacht.

Am Abend des 12. Juli (Tatzeit) sei er mit seiner Frau zuhause gewesen. Er habe aktuell kein Einkommen sowie Schulden von ca. CHF 10'000.00. Er lebe von den Eltern, vom RAV sei er gesperrt worden.

2.2.3 Anlässlich der Einvernahme durch den Staatsanwalt am 27. Januar 2016 (AS 287 ff.) führte der Beschuldigte aus, dass er den Raubüberfall nicht gemacht habe.

2.2.4 Anlässlich der erstinstanzlichen Verhandlung vom 1. Februar 2017 (O-G 20 ff.) bestritt der Beschuldigte den Raub weiterhin. Die Jacke sei ihm an einem Geburtstagsfest zerrissen worden und seine Mutter habe sie deshalb am nächsten Tag entsorgt. Er wisse nicht mehr, ob er oder seine Mutter den Altkleidersack weggebracht habe.

Sie hätten damals bei seinen Eltern gewohnt. Seine Eltern seien damals in den Ferien gewesen und er habe seine Frau, die schwanger gewesen sei, nicht allein gelassen am Abend.

2.2.5 Vor dem Obergericht gab der Beschuldigte an, er habe den Raub nicht gemacht. Mit dem Zeugen C. ___ sei er aufgewachsen, sie seien vorher gute Freunde gewesen. An seinem Geburtstag (des Beschuldigten), habe er eine Auseinandersetzung mit C. ___ in seinem Lokal gehabt. Er (der Beschuldigte) habe ihm Geld geschuldet, habe es ihm aber nicht zurückzahlen können. C. ___ habe dann seine Jacke zerrissen. Deshalb habe er gewusst, als er die Bilder der Kamera gesehen habe, dass er (der Beschuldigte) der Täter sein könnte. Er habe gewusst, wem die Jacke gehört habe, und das vor dem Raub. Nachdem das Zerreißen der Jacke passiert sei, sei die Jacke «fortcho», so wie das seine Mutter gesagt habe. Wenn C. ___ es nach dem Raub gesehen hätte, okay, aber er habe es schon vor dem Raub gesehen.

E. 2.3

Am 15. Juli 2015 meldete sich C. ___ bei der Polizei und führte aus, er wisse, wer der Täter des Raubdelikts sei (vgl. Aktennotiz AS 123).

Am 7. September 2015 wurde C. ___ polizeilich als Auskunftsperson einvernommen (AS 64 ff.). C. ___ verweigerte jedoch die Aussage.

Am 24. September 2015 wurde C. ___ vom Staatsanwalt in Anwesenheit des Verteidigers des Beschuldigten als Zeuge einvernommen (AS 260 ff.). Er habe am 7. September die Aussage verweigert, weil er vorgeladen worden sei und der Polizist dann keine Zeit gehabt habe und er weitergeschickt worden sei.

Er führte aus, dass der Beschuldigte und er einmal gute Kollegen gewesen seien. Dies sei immer noch so.

Es habe ihn jemand von Tele M1 angerufen und ihn gefragt, ob er wisse, wer es gewesen sei. Er habe dann auf der Polizeiseite das Foto angeschaut und ihm sei die zerrissene Jacke aufgefallen. Er habe kurz zuvor den Beschuldigten mit exakt einer solchen Jacke gesehen. Er sei dann auf den Polizeiposten gegangen und habe gesagt, dass er vielleicht wisse, wer es gewesen sei. Er habe gesagt, dass er einen kenne mit einer derart zerrissenen Jacke. Auch der Körperaufbau spreche für den Beschuldigten.

Er habe den Beschuldigten letztmals Ende Juni oder im Juli gesehen. Bei diesem Treffen habe er ihn mit der kaputten Jacke gesehen.

2.4.1 Die Ehefrau des Beschuldigten, F.____, wurde am 4. September 2015 in Anwesenheit des Beschuldigten und seines Vertreters polizeilich als Auskunftsperson einvernommen (AS 54 ff.).

Die Ehefrau wurde nicht auf ihr Zeugnisverweigerungsrecht hingewiesen: Die Einvernahme wurde am 21. September 2015 formrichtig ■ und wiederum in Anwesenheit des Beschuldigten und seines Vertreters ■ wiederholt (AS 101 ff.).

Sie führte aus, dass sie zu den Eltern des Beschuldigten gezogen seien, nachdem dieser seit Ende Mai 2015 arbeitslos sei. Sie würden von den Eltern finanziell unterstützt.

Der Beschuldigte habe sie am Abend nie alleine gelassen. Falls er mal nach draussen habe gehen müssen, habe die Schwägerin geschaut, weil sie schwanger gewesen sei. Normalerweise würden sie zwischen 21:30 ■ 22:00 Uhr schlafen gehen, sie würden immer gemeinsam gehen.

Den diesjährigen Geburtstag des Beschuldigten am 20. Juni hätten sie zuhause in Hägendorf gefeiert. Der Beschuldigte sei den ganzen Abend an der Feier gewesen, dann seien sie zusammen ins Bett gegangen. Auf Nachfrage und Hinweis auf die anderslautenden Aussagen des Beschuldigten führte F.____ dann aus, dass der Beschuldigte an diesem Abend möglicherweise mit Kollegen noch rausgegangen sei.

2.4.2 Anlässlich der polizeilichen Einvernahme von F.____ vom 11. September 2015 als Auskunftsperson (AS 74 ff.) waren der Beschuldigte und sein Vertreter wiederum anwesend. Sie führte aus, dass sie bei den Eltern des Beschuldigten wohnen würden, seit dieser arbeitslos sei. Sie und der Beschuldigte hätten aktuell kein Einkommen, sie würden von den Schwiegereltern finanziell unterstützt.

Die Schwiegereltern seien bis ca. anfangs August einen Monat in den Ferien gewesen. Der Beschuldigte habe sie in dieser Zeit nie alleine gelassen.

Sie habe nie gesehen, dass der Beschuldigte eine weisse Maske angezogen und getragen habe. Sie helfe jeweils bei der Entsorgung von Kleidern mit. Sie glaube nicht, dass einmal Masken dabei gewesen seien.

Den Geburtstag des Beschuldigten hätten sie zuhause gefeiert, am Abend. Es könne sein, dass der Beschuldigte anschliessend noch rausgegangen sei.

2.5.1 Am 4. September 2015 wurde der 14jährige Bruder des Beschuldigten, G.____, in Anwesenheit des Beschuldigten und seines Verteidigers als Auskunftsperson einvernommen (AS 37 ff.). Er führte aus, dass er zuhause nur eine schwarz-weisse scream-Maske habe. Andere weisse Masken habe er nicht. Er habe die Meldung vom Raubüberfall mit dem Foto des Täters gesehen; eine solche Maske habe er nicht. Eine solche Maske habe er auch nie zuhause gesehen. Er habe seine scream-Maske noch, er habe sie letztmals vorgestern gesehen.

2.5.2 Anlässlich der erstinstanzlichen Verhandlung führte G.____ als Zeuge auf Vorhalt des Fotos auf AS 127 aus (O-G 30 ff.), dass er eine solche Maske von der Schule für die Fasnacht erhalten habe, sie aber von der Mutter entsorgt worden sei. Er habe bei der Polizei gelogen, als er das Gegenteil gesagt habe.

2.6.1 Am 4. September 2015 wurde die Schwester des Beschuldigten, H.____, die ebenfalls bei den Eltern wohnte, als Auskunftsperson einvernommen (AS 46 ff.). Der Verteidiger war anwesend, während der Beschuldigte auf eine Teilnahme verzichtete. H.____ führte aus, dass ihr Bruder G.____ zwei Plastikmasken gehabt habe. Die eine sei gestreift gewesen; diese habe die Mutter vor langer Zeit entsorgt. Die andere sei schwarz. Eine Maske wie auf dem Täterbild habe sie zuhause noch nie gesehen.

2.6.2 Anlässlich der erstinstanzlichen Verhandlung führte H.____ als Zeugin aus (O-G 25 ff.), dass der Beschuldigte abends immer zuhause gewesen sei. Auf Vorhalt des Fotos auf AS 127 führte sie aus, dass sie eine solche Maske zuhause gesehen habe.

E. 2.7

Am 9. September 2015 wurde der frühere Lehrer von G.____, [...], als Auskunftsperson befragt (AS 67 ff.). Er führte aus, dass die Schule für die Fasnacht 2014 weisse Masken bestellt habe (ein Bild der Maske befindet sich auf AS 73). Sie seien an die Schüler abgegeben und nur teilweise zurückgegeben worden; ob G.____ seine Maske zurückgegeben habe, wisse er nicht mehr.

E. 2.8

Am 15. September 2015 wurde die Mutter des Beschuldigten, I.____, in Anwesenheit von dessen Verteidiger als Auskunftsperson einvernommen (AS 86 ff.). Sie führte aus, dass der Beschuldigte und seine Ehefrau unentgeltlich bei ihnen wohnen könnten und von ihnen (den Eltern) finanziell unterstützt würden. Sie seien vom 7. Juli ■ 8. oder 10. August in den Ferien gewesen. H.____, der Beschuldigte und seine Ehefrau seien zuhause geblieben. Sie hätten vorher für den ganzen Monat eingekauft und Geld (CHF 600.00) hinterlassen.

Sie habe den Beschuldigten nie mit einer weissen Maske gesehen. Sie habe einmal eine weisse Maske von G.____ weggeschmissen. Vor den Sommerferien hätten sie viele alte Kleider entsorgt. Es seien auch mehrere Masken gewesen. Sie habe auch andere Jacken weggeschmissen, nicht nur eine solche wie auf den Täterbildern. Diese Jacke (wie auf den Täterbildern) habe A.____ nicht mehr schön gefunden. Bei einer anderen Jacke sei der Reissverschluss kaputt gewesen oder so. A.____ nehme oft zu und ab. Wenn dann die Kleider nicht mehr passen, so würden sie diese Kleider entsorgen.

Den 25. Geburtstag des Beschuldigten hätten sie zuhause gefeiert. Der Beschuldigte sei anschliessend noch mit seinen Kollegen in den Ausgang gegangen.

E. 3

Vollzugsform

E. 3.1

Gemäss aArt. 42 Abs. 1 StGB schiebt das Gericht den Vollzug einer Geldstrafe, von gemeinnütziger Arbeit oder einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten und höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten. Die Anforderungen an die Prognose der Legalbewährung für den Strafaufschub liegen nach neuem Recht etwas tiefer. Während nach früherem Recht eine günstige Prognose erforderlich war, genügt nunmehr das Fehlen einer ungünstigen Prognose. Der Strafaufschub ist nach neuem Recht die Regel, von der grundsätzlich nur bei ungünstiger Prognose abgewichen werden darf (Urteil 6B.214/2007 vom 13.11.2007). Relevante

Faktoren für die Einschätzung des Rückfallrisikos sind etwa die strafrechtliche Vorbelastung, Sozialisationsbiographie und Arbeitsverhalten, das Bestehen sozialer Bindungen oder Hinweise auf Suchtgefährdungen (Urteil 6B.103/2007 vom 12.11.2007).

E. 3.2

Auch bei der Aussprechung einer teilbedingten Strafe ist Grundvoraussetzung das Bestehen einer begründeten Aussicht auf Bewährung. Die subjektiven Voraussetzungen von aArt. 42 StGB gelten somit auch für die Anwendung von aArt. 43 StGB. Beim Institut des teilbedingten Strafvollzuges ist der Strafzweck der Spezialprävention in den Vordergrund zu stellen. aArt. 43 StGB hat die Bedeutung, dass die Warnwirkung des Teilaufschubes angesichts des gleichzeitig angeordneten Teilvollzuges für die Zukunft eine weitaus bessere Prognose erlaubt. Als Bemessungsregel für die Bestimmung des bedingten und des unbedingten Anteils der Strafe ist vom Verschulden auszugehen: das Verhältnis soll die Wahrscheinlichkeit der Legalbewährung des Täters einerseits und seine Einzeltatschuld andererseits hinreichend zum Ausdruck bringen. Je günstiger die Prognose und je kleiner die Vorwerfbarkeit der Tat, desto grösser soll der auf Bewährung ausgesetzte Strafteil sein (vgl. zum Ganzen Entscheid 6B.43/2007 vom 12.11.2007).

E. 3.3

Wurde der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder zu einer Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen verurteilt, so ist der Aufschub nur zulässig, wenn besonders günstige Umstände vorliegen (aArt. 42 Abs. 2 StGB).

Unter «besonders günstigen Umständen» sind solche Umstände zu verstehen, welche ausschliessen, dass die Vortat die Prognose verschlechtert. Bei aArt. 42 Abs. 2 StGB gilt demnach die Vermutung einer günstigen Prognose bzw. des Fehlens einer ungünstigen Prognose nicht. Vielmehr kommt der früheren Verurteilung zunächst die Bedeutung eines Indizes für die Befürchtung zu, dass der Täter weitere Straftaten begehen könnte. Diese indizielle Befürchtung muss durch das Vorliegen besonders günstiger Umstände zumindest kompensiert werden. Dies trifft etwa zu, wenn die neuerliche Straftat mit der früheren Verurteilung in keinerlei Zusammenhang steht, oder bei einer besonders positiven Veränderung der Lebensumstände des Täters (BGE 134 IV 1 ff. E. 4.2.3.).

E. 3.4

Der Beschuldigte hat nur kurze Zeit nach seiner Verurteilung durch das Amtsgericht Olten-Gösigen wegen gewerbs- und bandenmässigem Diebstahl und weiterer Delikte erneut delinquent. Das Raubdelikt richtete sich wie der Diebstahl gegen das Rechtsgut des Vermögens, so dass von einem einschlägigen Rückfall ausgegangen werden muss. Das Vorliegen von besonders günstigen Umständen ist bei dieser Ausgangslage ausgeschlossen. Die Freiheitsstrafe von 26 Monaten ist zu vollziehen.

E. 4

Widerruf

E. 4.1

Begeht der Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen und ist deshalb zu erwarten, dass er weitere Straftaten verüben wird, so widerruft das Gericht die bedingte Strafe. Es kann die Art der widerrufenen Strafe ändern, um mit der neuen Strafe in

sinngemässer Anwendung von Artikel 49 eine Gesamtstrafe zu bilden. Dabei kann es auf eine unbedingte Freiheitsstrafe nur erkennen, wenn die Gesamtstrafe mindestens sechs Monate erreicht oder die Voraussetzungen nach Artikel 41 erfüllt sind (aArt. 46 Abs. 1 StGB).

E. 4.2

Zwar bilden während der Probezeit begangene Vergehen oder Verbrechen nicht zwingend einen Widerrufsgrund. Der Widerruf hat aber gemäss aArt. 46 Abs. 1 StGB zu erfolgen, wenn wegen der Begehung des neuen Delikts zu erwarten ist, dass der Täter weitere Straftaten verüben wird. Voraussetzung bildet eine negative Einschätzung der Bewährungsaussichten, so dass aufgrund der erneuten Straffälligkeit eine Schlechtprognose besteht. Bei dieser Prognose steht dem Gericht ein Ermessen zu (BGE 134 IV 140 E. 4.2 und 4.3).

Die Prüfung der Bewährungsaussichten des Täters ist anhand einer Gesamtwürdigung aller wesentlichen Umstände vorzunehmen. In die Beurteilung miteinzubeziehen sind neben den Tatumständen auch das Vorleben und der Leumund sowie alle weiteren Tatsachen, die gültige Schlüsse auf den Charakter des Täters und die Aussichten seiner Bewährung zulassen. Für die Einschätzung des Rückfallrisikos ist ein Gesamtbild der Täterpersönlichkeit unerlässlich. Relevante Faktoren sind etwa strafrechtliche Vorbelastung, Sozialisationsbiographie und Arbeitsverhalten, das Bestehen sozialer Bindungen, Hinweise auf Suchtgefährdungen usw. Dabei sind die persönlichen Verhältnisse bis zum Zeitpunkt des Entscheides miteinzubeziehen. Es ist unzulässig, einzelnen Umständen eine vorrangige Bedeutung beizumessen und andere zu vernachlässigen oder überhaupt ausser Acht zu lassen (BGE 134 IV 140 E. 4.3).

In die Beurteilung der Bewährungsaussichten im Falle des Widerrufs des bedingten Strafvollzugs einer Freiheitsstrafe ist im Rahmen der Gesamtwürdigung auch miteinzubeziehen, ob die neue Strafe bedingt oder unbedingt ausgesprochen wird. Der Richter kann zum Schluss kommen, dass vom Widerruf des bedingten Vollzugs für die frühere Strafe abgesehen werden kann, wenn die neue Strafe vollzogen wird. Auch das Umgekehrte ist zulässig: Wenn die frühere Strafe widerrufen wird, kann unter Berücksichtigung ihres nachträglichen Vollzugs eine Schlechtprognose für die neue Strafe im Sinne von aArt. 42 Abs. 1 StGB verneint und diese folglich bedingt ausgesprochen werden. Wenn allerdings eine Verurteilung von einer gewissen Tragweite aus den letzten fünf Jahren vor der Tat im Sinne von aArt. 42 Abs. 2 StGB vorliegt, nämlich eine Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder eine Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen, setzt der Aufschub des Vollzugs für die neue Strafe "besonders günstige Umstände" voraus. Darunter sind solche Umstände zu verstehen, die ausschliessen, dass die Vortat die Prognose verschlechtert. Fehlt es an solchen besonders günstigen Umständen, so muss der Richter die neue Strafe vollziehen lassen. Für den Widerruf der früheren Strafe ist in der Gesamtwürdigung der Vollzug der neuen Strafe mitzubewerten. Besonders günstige Umstände, wie sie aArt. 42 Abs. 2 StGB für den bedingten Strafaufschub bei entsprechender Vorverurteilung verlangt, sind für den Widerrufsverzicht nicht erforderlich. Das heisst allerdings nicht, dass es im Rahmen von aArt. 46 StGB auf die neue Tat und die daraus resultierende Strafe überhaupt nicht ankommen würde. Art und Schwere der erneuten Delinquenz bleiben vielmehr auch unter neuem Recht für den Entscheid über den Widerruf von Bedeutung, insoweit nämlich, als das im Strafmass für die neue Tat zum Ausdruck kommende Verschulden Rückschlüsse auf die Legalbewährung des Verurteilten

erlaubt. Insoweit lässt sich sagen, dass die Prognose für den Entscheid über den Widerruf umso eher negativ ausfallen kann, je schwerer die während der Probezeit begangenen Delikte wiegen (BGE 134 IV 140 E. 4.4 mit Hinweisen).

E. 4.2.1

Es ist unbestritten, dass die zerrissene Jacke, die am 17. Juli 2015 in Hägendorf gefunden wurde, dem Beschuldigten gehörte. Ebenso unbestritten ist, dass sich die weisse Maske im Haushalt des Beschuldigten befand; ob sie vom Bruder des Beschuldigten hergestellt oder von der Schule für die Fasnacht zur Verfügung gestellt worden ist, ist im vorliegenden Zusammenhang nicht relevant.

E. 4.2.2

Es ist im Weiteren erstellt, dass Maske und Jacke für die Verübung des Raubüberfalls auf den Tankstellenshop verwendet worden sind. Der auffällige Riss an der Jacke ist auf den Fotos der Videoüberwachung deutlich sichtbar (AS 126 - 130), zudem spricht die grosse Ähnlichkeit der Maske, aber auch der Fund von Maske und Jacke zwischen Tatort und Wohnort des Beschuldigten kurz nach dem Überfall für diesen Umstand. Dass die Maske und die Jacke zusammen am selben Ort gefunden wurden, ist auch ein Indiz, dass diese Maske mit der Jacke beim Überfall getragen wurde.

E. 4.2.3

Sowohl an der Jacke als auch an der Maske fand sich das vollständige DNA-Profil des Beschuldigten. DNA-Profile von anderen Personen konnten nicht sichergestellt werden. Es wurden auf Antrag der Verteidigung ein zweites Mal DNA-Spuren gesichert und ausgewertet. Alle gefundenen Spuren stammten vom Beschuldigten. Diese Tatsache deutet darauf hin, dass der Beschuldigte mit diesen Gegenständen als letzte Person in Kontakt getreten war. Es ist gerichtsnotorisch, dass sich Spuren, die auf Gegenständen hinterlassen werden, mit der Zeit verflüchtigen oder verwischt werden und nicht mehr festgestellt werden können. Wenn keine Spuren von Drittpersonen auf den Gegenständen festgestellt werden konnten, heisst das deshalb nicht, dass die Untersuchung fehlerhaft oder unsorgfältig war. Der Lehrer von G.____ verteilte die Masken für die Fasnacht 2014, also über ein Jahr vor der Tat, so dass es durchaus möglich ist, dass sich seine Spuren auf der Maske nicht mehr fanden. Kein Familienmitglied hat zudem die Aussage des Beschuldigten, wonach sie alle zum Spass die Masken getragen hätten, bestätigt. An Jacke und Maske wurden an diversen exponierten Orten Spuren abgerieben, so ab dem Kragen, der Innenseite beider Ärmel und dem Reissverschluss der Jacke sowie dem Gummiband und der Innenseite der Maske. Sämtliche untersuchten Spuren ergaben eine einzige vollständige DNA-Spur, und dies war die DNA-Spur des Beschuldigten. Dieses Resultat ist eindeutig und es gibt keinen Hinweis auf eine fehlerhafte Sicherstellung dieser Spuren. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang auch, dass auf dem Überwachungsvideo ersichtlich ist, dass der Täter während dem Überfall keine Handschuhe trug und – wie erwähnt – am Reissverschluss der Jacke die DNA des Beschuldigten sichergestellt wurde.

E. 4.2.4

Da die Jacke im Eigentum des Beschuldigten stand und sich die Maske im Haushalt befand und vom Beschuldigten unbestrittenermassen getragen wurde, ist es folgerichtig, dass an diesen Gegenständen dessen DNA-Profil sichergestellt worden ist. Entschieden werden muss, ob der Beschuldigte diese Gegenstände am Abend des 12. Juli 2015 trug und er demzufolge den Überfall auf den Tankstellenshop der BP in Hägendorf verübt hat.

Folgende Umstände sprechen für die Täterschaft des Beschuldigten: - An der Jacke und an der Maske wurde ausschliesslich das DNA-Profil des Beschuldigten, nicht aber zusätzlich noch von einer Drittperson sichergestellt. Da Maske und Jacke nach dem Überfall weggeworfen wurden, war der Täter offensichtlich die letzte Person, welche diese Gegenstände benutzt hatte. Angesichts dieses Umstandes liegt es nahe, dass es sich bei den sichergestellten DNA-Spuren um diejenigen des Täters handelt. - Das Aussageverhalten des Beschuldigten: Zuerst beschrieb er genau, wie er am 21. Juni 2015, unmittelbar nachdem die Jacke bei einer Auseinandersetzung beschädigt worden sein soll, diese in einen Altkleidersammlungssack gesteckt und zusammen mit der Maske entsorgt haben will. Er zeichnete sogar den Ort, wo er den Sack an der Strasse abgelegt haben will. Bereits dieses Verhalten ist nicht schlüssig: Warum wirft man eine Jacke mit einer relativ kleinen Beschädigung bereits am nächsten Tag weg, und warum steckt man in einen Altkleidersammlungssack noch Masken und stellt den Sack an die Strasse, obwohl keine Sammlung stattfindet? Später sagte er dann nach der entsprechenden Aussage seiner Mutter, die anders lautete, seine Mutter habe die Maske und Jacke entsorgt und setzte sich damit in Widerspruch zu seinen früheren Aussagen. Die Mutter des Beschuldigten sagte zwar, wie dies die Verteidigung ausführte, sie habe die Jacke, von welcher man ihr ein Bild vorlegte, weggeworfen. Sie sagte aber auch aus, sie habe auch andere Jacken weggeworfen und sie führte weiter aus, sie habe die Jacke, von welcher ihr ein Bild gezeigt wurde, weggeworfen, weil sie dem Beschuldigten nicht mehr gefallen habe, also nicht, weil sie beschädigt war. Damit ist unsicher, ob die Mutter tatsächlich von der gleichen Jacke sprach. - Die beim Beschuldigten sichergestellten Schuhe, die den Schuhen, die der Täter trug, sehr ähnlich sind, stellen ein weiteres Indiz für die Täterschaft des Beschuldigten dar. Auch wenn der Beschuldigte sicher nicht der Einzige ist, der dunkle Turnschuhe mit einem weissen Rand trägt, ist diese Übereinstimmung doch ein weiterer – wenn auch kleiner – Mosaikstein, der ins Bild passt. - C.____ sagte aus, dass er den Beschuldigten kurz vor dem Überfall mit «exakt einer solchen Jacke» gesehen habe. Dies sei Ende Juni/Juli 2015 gewesen. Der Beschuldigte sagte demgegenüber aus, die Jacke sei an seinem Geburtstag (20. Juni 2015) bei einer Auseinandersetzung beschädigt worden und er habe sie am Tag darauf entsorgt. Gemäss seinen Aussagen hat der Beschuldigte die Jacke somit in beschädigtem Zustand nie mehr getragen. Es gibt keinen Grund, an der Glaubhaftigkeit der Aussage von C.____, der ein Kollege des Beschuldigten ist, zu zweifeln. Es ist deshalb auf diese Aussage abzustellen. Damit ist aber erstellt, dass der Beschuldigte in diesem zentralen Punkt eine wahrheitswidrige Aussage machte. Der Beschuldigte will die Jacke ca. drei Wochen vor dem Überfall, am 21. Juni 2015, entsorgt und mit der Beschädigung nie mehr getragen haben; C.____ bestätigte aber, den Beschuldigten mit der zerrissenen Jacke gesehen zu haben. Dass C.____ die Beschädigung der Jacke und somit die Jacke selber auf den Bildern des Tatortes erkannt hat, ist noch einleuchtender durch die erstmals an der Hauptverhandlung vor Obergericht gemachten Bemerkung des Beschuldigten, es sei C.____ gewesen, der in seinem Lokal seine Jacke zerrissen habe. Diese neu gemachten Aussagen des Beschuldigten stehen im Widerspruch zu seiner früheren Aussage, er wisse nicht mehr, wo genau dies geschehen sei und durch wen (O-G 21). - Der Beschuldigte war zur Tatzeit arbeitslos und wohnte seit Ende Mai 2015 zusammen mit seiner damals schwangeren Ehefrau bei seinen Eltern, welche ihren Sohn finanziell unterstützen mussten. Der Beschuldigte hatte zur Tatzeit auch keine Arbeitslosenunterstützung, da von Seiten der Arbeitslosenkasse gemäss seinen Aussagen Sperrtage verfügt worden waren. Der Beschuldigte war offensichtlich nicht in der Lage, eine vom Landesgericht Vaduz

ausgesprochene Busse von CHF 250.00 unter einem Mal zu bezahlen und musste am 3. Juni 2015 ein Gesuch um Ratenzahlungen stellen (AS 189 ff.). Der Beschuldigte litt somit zur Tatzeit unter erheblichen finanziellen Problemen. - Der Fundort von Jacke und Maske befand sich zwischen Tatort und Wohnort des Beschuldigten (AS 122). - Die Eltern und der jüngere Bruder des Beschuldigten waren zur Tatzeit in den Ferien. Zuhause blieben einzig die Schwester H.____ und die Ehefrau des Beschuldigten. H.____ hatte beruflich Stress und ging jeweils zwischen 21:30 und 22:00 Uhr ins Bett (AS 48, 51). Auch die Ehefrau sagte aus, dass sie normalerweise zwischen 21:30 – 22:00 Uhr schlafen gegangen sei (AS 106). Der Überfall ereignete sich kurz vor 22:00 Uhr. Es war dem Beschuldigten somit gut möglich, die Wohnung kurz davor unbemerkt zu verlassen. Da der Tatort und sein Wohnort räumlich nahe beieinander liegen, hat er den Überfall in kurzer Zeit verüben und wieder nach Hause zurückkehren können. Der von der Zeugin beobachtete Fluchtweg führte in Richtung des Domizils des Beschuldigten. - Es spricht auch nicht gegen die Täterschaft des Beschuldigten, dass das Opfer den Täter auf ca. 180 cm schätzte – wie das die Verteidigung geltend macht. Der Beschuldigte ist 189 cm, womit eine recht genaue Schätzung vorliegt. Zudem ist es offensichtlich, dass sich ein Opfer, welches von einem maskierten Täter mit einem Messer bedroht wird, primär auf die Gefahrenquelle, also das Messer, konzentriert und nicht auf die Grösse des Täters. Statur und Grösse des Täters gemäss Videoaufnahme passen gut zum Beschuldigten. - Die Strafverfolgungsbehörden klärten den Sachverhalt umfassend ab und gingen auch entlastenden Hinweisen nach. Auf Antrag der Verteidigung bewilligte der Staatsanwalt mehrfach weitere Abklärungen, so die Einvernahme von weiteren Zeugen und eine zweite DNA-Untersuchung. Die Rüge der Verteidigung, es sei nur den belastenden Hinweisen nachgegangen worden, ist deshalb unzutreffend.

E. 4.3

Im vorliegenden Fall lässt sich ein Widerruf der Vorstrafe nicht mit allfälligen neuen Strafverfahren begründen, wie das die Staatsanwaltschaft antönt. In die Prognosebeurteilung einfließen dürfen die in einem hängigen Strafverfahren zugegebenen Tatsachen (Urteile 6B_882/2009 vom 30. März 2010 E. 2.6; 6B_459/2009 vom 10. Dezember 2009 E. 1.2; 6P.31/2003 vom 8. August 2003 E. 1.3; z.T. mit Hinweisen) und auch eingestellte Strafverfahren, welche Schlüsse auf das Vorleben und den Charakter eines Täters zulassen (Urteil 6P.47/2004 vom 6. Oktober 2004 E. 6.2). Nichts anderes kann aus dem Urteil 6B_1017/2008 vom 24. März 2009 abgeleitet werden (Urteil 6B_488/2011 vom 27. Dezember 2011, E. 4.3). In den von der Staatsanwaltschaft vorgebrachten neuen Ermittlungsverfahren hat der Beschuldigte keine Delikte zugegeben, weshalb diese nicht zu den Akten genommen wurden und der Beschuldigte aufgrund der Unschuldsvermutung als deliktsfrei (nach dem hier zu beurteilenden Delikt) zu gelten hat.

Der Widerruf des bedingten Vollzugs der Vorstrafe ergibt sich aber trotzdem aus der Gesamtwürdigung aller wesentlichen Umstände: Der Beschuldigte war im ersten Verfahren in Olten 133 Tage in Untersuchungshaft. Dieser lange Freiheitsentzug sowie die massive Strafe von 24 Monaten Freiheitsstrafe konnten ihn nicht davon abhalten, nur 7 Monate nach dem ersten Urteil ■ bei dem er gemäss Verteidigung umfassend über die Hintergründe einer gewährten Probezeit aufgeklärt worden war ■ ein Gewaltverbrechen zu begehen. Dieses Verhalten zeugt von einer völlig fehlenden Einsicht des Beschuldigten. Es ist beim Beschuldigten auch keine besonders günstige Entwicklung festzustellen. Vielmehr sind die Verhältnisse immer noch gleich wie zur Tatzeit. Der Beschuldigte hat keine feste Arbeit und lebt mit seiner Familie immer noch bei seinen Eltern. Er ist zwar unterdessen Vater

geworden, doch war seine Frau in der Tatzeit bereits schwanger, was ihn nicht von der Begehung eines neuen Delikts abgehalten hat. Er hat eben gerade erst einen stationären Aufenthalt zum Cannabisentzug hinter sich. Es muss aufgrund all dieser Umstände, auch wenn die neue Strafe vollzogen wird, von einer ungünstigen Prognose beim Beschuldigten ausgegangen werden. Der bedingte Vollzug für die Strafe von 24 Monaten Freiheitsstrafe sowie die Geldstrafe von

E. 5

Tagessätzen zu CHF 80.00 gemäss Urteil des Amtsgerichts Olten-Gösgen vom 15. Dezember 2014 muss deshalb widerrufen werden. Es muss auch diese Strafe vollzogen werden.

V. Entschädigung an die Privatklägerin D.____

Die Privatklägerin D.____ hat mit Schreiben vom 2. November 2016 (AS 271) an die Staatsanwaltschaft Solothurn unter dem Titel «Tatort Untersuchung» einen Betrag von CHF 708.50 geltend gemacht. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus dem Durchschnitt der Umsatzeinbusse durch die Tatort-Untersuchung zweier vergleichbarer Tageszeiten plus dem Lohn einer Angestellten für drei Stunden (CHF 76.50). Die Vorinstanz hat diesen Betrag als Parteientschädigung nach Art. 433 StPO behandelt und der Privatklägerin zugesprochen. Nach Art. 433 StPO hat die Privatklägerschaft gegenüber der beschuldigten Person Anspruch auf angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen im Verfahren, wenn sie obsiegt oder wenn die beschuldigte Person nach Artikel 426 Absatz 2 kostenpflichtig ist. Die Privatklägerschaft hat ihre Entschädigungsforderung bei der Strafbehörde zu beantragen, zu beziffern und zu belegen. Kommt sie dieser Pflicht nicht nach, so tritt die Strafbehörde auf den Antrag nicht ein.

Der Beschuldigte hat die Ausrichtung einer Parteientschädigung bestritten. Die Privatklägerin macht eine Umsatzeinbusse geltend, was nicht mit Schadenersatz gleichgestellt werden kann. Umsatz ist nicht gleich Gewinn. So ist unklar, wie hoch der entgangene Gewinn und der Schaden letztlich sind. Eine Schadenersatzforderung ist ohnehin gemäss rechtskräftiger Ziffer 6 des vorinstanzlichen Urteils auf den Zivilweg verwiesen worden. Unter dem Titel «notwendige Aufwendungen im Verfahren» kann der Privatklägerin nur der Aufwand für die Arbeitnehmerin zugesprochen werden, die sich während der Tatrekonstruktion am Tatort aufhalten musste. Somit hat der Beschuldigte der Privatklägerin D.____ eine Entschädigung in der Höhe von CHF 76.50 zu bezahlen.

VI. Kosten und weitere Entschädigungen

1. Der Beschuldigte hat zu Folge der Verurteilung sämtliche Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens, total CHF 9'850.00, zu bezahlen.
2. Die Berufung des Beschuldigten ist grösstenteils erfolglos. Der minimale Erfolg bei der Höhe der Parteientschädigung an die Privatklägerin rechtfertigt keine Kostenausscheidung. Der Beschuldigte hat somit auch die Kosten des Berufungsverfahrens mit einer Staatsgebühr von CHF 4'000.00, total mit Auslagen CHF 4'180.00, zu bezahlen. Er hat somit insgesamt Prozesskosten in der Höhe von CHF 14'030.00 zu bezahlen.
3. Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers des Beschuldigten A.____, Rechtsanwalt Viktor Müller, wurde für das erstinstanzliche Verfahren rechtskräftig auf CHF 9'161.85 (inkl. 8 % MWST und Auslagen) festgesetzt und ist zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat zu zahlen. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10

Jahren sowie der Nachzahlungsanspruch des amtlichen Verteidigers im Umfang von CHF 2■465.10 (Differenz zu vollem Honorar), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben.

VII. Busse für unentschuldig ausgebliebenen Zeugen

Dem unentschuldig ausgebliebenen Zeugen C.____ ist in Anwendung von Art. 205 Abs. 4 i.V.m. Art. 64 Abs. 1 StPO eine Ordnungsbusse von CHF 300.00 aufzuerlegen.

Demnach wird in Anwendung von Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB; aArt. 46 Abs. 1, Art. 47, aArt. 51 und Art. 69 StGB, Art. 205 Abs. 4 i.V.m. Art. 64 Abs. 1, Art. 267 Abs. 1, Art. 335 ff., Art. 379 ff., Art. 398 ff., Art. 416 ff. und Art. 429 ff. StPO

erkannt:

1. Der Beschuldigte A.____ hat sich des Raubes, begangen am 12. Juli 2015, schuldig gemacht.

2. A.____ wird zu einer Freiheitsstrafe von 26 Monaten verurteilt.

Die Untersuchungshaft vom 24. August 2015 bis am 25. September 2015 ist an die Freiheitsstrafe anzurechnen.

3. Der dem Beschuldigten mit Urteil des Amtsgerichts von Olten-Gösgen vom 15. Dezember 2014 bedingt gewährte Strafvollzug wird widerrufen. Die Freiheitsstrafe von 24 Monaten und die Geldstrafe von 5 Tagessätzen zu CHF 80.00 sind zu vollziehen.

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innerhalb 30 Tageseit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Strafsache eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des begründeten Urteils zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Art. 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Gegen den Entscheid betreffend Entschädigung der amtlichen Verteidigung (Art. 135 Abs. 3 lit. b StPO) und der unentgeltlichen Rechtsbeistandschaft im Rechtsmittelverfahren (Art. 138 Abs. 1 i.V.m. Art. 135 Abs. 3 lit. b StPO) kann innerhalb 10 Tageseit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesstrafgericht Beschwerde eingereicht werden (Adresse: Postfach 2720, 6501 Bellinzona).

Im Namen der Strafkammer des Obergerichts

Der Präsident

Der Gerichtsschreiber

Kiefer

Haussener

E. 6

Die Anklageschrift datiert vom 29. März 2016.

E. 7

Die von der Privatklägerin D.____, geltend gemachte Genugtuungsforderung wird abgewiesen.

E. 8

Der Beschuldigte A.____ hat der Privatklägerin D.____, eine Parteientschädigung in Höhe von Fr. 708.50 (inkl. 8% MwSt und Auslagen) zu bezahlen.

E. 8.1

Am 6. Februar 2017 meldete der Beschuldigte gegen dieses Urteil die Berufung an (O-G 61).

E. 8.2

Gemäss Berufungserklärung vom 30. August 2017 richtet sich die Berufung gegen folgende Ziffern des erstinstanzlichen Urteils: - Ziff. 1 (Schuldpruch Raub) - Ziff. 2 (Sanktion) - Ziff. 3 (Verlängerung Probezeit der Vorstrafe vom 15.12.2014) - Ziff. 8 (Parteientschädigung D.____) - Ziff. 9: Entschädigung des amtlichen Verteidigers bezüglich Rückforderungsrecht des Staates - Ziff. 10: Verfahrenskosten

E. 9

Die Kostennote für den amtlichen Verteidiger des Beschuldigten A.____, Rechtsanwalt Viktor Müller, wird auf Fr. 9'161.85 (inkl. 8% MwSt und Auslagen) festgesetzt und ist zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat zu zahlen. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren sowie der Nachzahlungsanspruch des amtlichen Verteidigers im Umfang von Fr. 2'465.10 (Differenz zu vollem Honorar, inkl. MwSt und Auslagen), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben.

E. 9.1

Am 14. Februar 2017 meldete auch die Staatsanwaltschaft gegen das Urteil die Berufung an (O-G 64).

E. 9.2

Gemäss Berufungserklärung vom 31. August 2017 richtet sich die Berufung der Staatsanwaltschaft gegen folgende Ziffern des erstinstanzlichen Urteils: - Ziff. 2 (Sanktion) - Ziff. 3 (Nichtwiderruf des bedingten Strafvollzugs des Urteils vom 15.12.2014)

E. 10

Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers des Beschuldigten A.____, Rechtsanwalt Viktor Müller, wird für das erstinstanzliche Verfahren auf CHF 9'161.85 (inkl. 8 % MWST und Auslagen) festgesetzt und ist zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat zu zahlen. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren sowie der Nachzahlungsanspruch des amtlichen Verteidigers im Umfang von CHF 2'465.10 (Differenz zu vollem Honorar), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben.

E. 11

Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers von A.____, Rechtsanwalt Viktor Müller, wird für das Berufungsverfahren auf CHF 3'818.25 (inkl. MWST und Auslagen) festgesetzt und ist zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat zu zahlen. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren sowie der Nachzahlungsanspruch des amtlichen Verteidigers im Umfang von CHF 1'015.65 (Differenz zu vollem Honorar), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben.

E. 12

Die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens von total CHF 9'850.00 sowie die Kosten des Berufungsverfahrens mit einer Staatsgebühr von CHF 4'000.00, total mit Auslagen CHF 4'180.00, werden dem Beschuldigten zur Bezahlung auferlegt. Er hat somit insgesamt Prozesskosten in der Höhe von CHF 14'030.00 zu bezahlen.

E. 13

Der vorgeladene Zeuge C.____ wird wegen unentschuldigtem Nichterscheinen an der Hauptverhandlung vom 7. Juni 2018 mit einer Ordnungsbusse von CHF 300.00 bestraft.
Rechtsmittel : Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Strafsachen eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des begründeten Urteils zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Art. 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich. Gegen den Entscheid betreffend Entschädigung der amtlichen Verteidigung (Art. 135 Abs. 3 lit. b StPO) und der unentgeltlichen Rechtsbeistandschaft im Rechtsmittelverfahren (Art. 138 Abs. 1 i.V.m. Art. 135 Abs. 3 lit. b StPO) kann innert 10 Tagen seit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesstrafgericht Beschwerde eingereicht werden (Adresse: Postfach 2720, 6501 Bellinzona). Im Namen der
Strafkammer des Obergerichts Der Präsident Der
Gerichtsschreiber Kiefer Haussener

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.